

Vereinsordnung

aufstehen Basis-Trägerverein

§ 1 Grundsatz

§ 2 Beiträge

§ 3 Beisitzer

§ 1 Grundsatz

Diese Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Gebühren und Umlagen sowie die Berufung eines Beirates für den Vorstand. Diese Vereinsordnung tritt am 26. Januar 2019 in Kraft. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf 20 EUR jährlich festgelegt.
2. Darüber hinaus können Mitglieder ihren Jahresbeitrag selbst festlegen, sofern er über 20 EUR liegt.
3. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen. Der Antrag ist unter Angabe einer Begründung beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung hat jeweils bis zum Jahresende über die Beitragshöhe zu entscheiden. Sollte ein Beschluss bis zum 31.12. eines jeden Jahres nicht zustande kommen, behält diese Beitragsordnung so lange Gültigkeit, bis ein wirksamer Änderungsbeschluss zustande kommt.

§ 3 Beisitzer

1. Der Vorstand bestimmt satzungsgemäß Beisitzer für den Vorstand.
2. Aus dem Kreis der Mitglieder wurden folgende Personen als Beisitzer bestimmt:

1. Beisitzer: ██████████

2. Beisitzer: ██████████

3. Beisitzer: ██████████

3. Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil. In den Vorstandssitzungen wirken sie gleichberechtigt mit dem Vorstand zusammen und besitzen gleiches Stimmrecht.

Rostock, am 26.01.2019